

4. Sitzverlegung von Stiftungen ins Ausland

*Eine rechtsgültige Sitzverlegung einer Stiftung vom Inland ins Ausland bei Aufrechterhaltung ihrer ursprünglichen Rechtspersönlichkeit ist nur dann möglich, wenn das Recht des alten Sitzstaates wie auch das des neuen dies gestatten.*⁶

Zunächst entscheidet das Recht des alten Sitzstaates darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Sitzverlegung ins Ausland zulässig ist und ob im Falle einer Sitzverlegung die alte Stiftung weiterbesteht, als neue Stiftung anzusehen ist oder untergeht. Läßt das alte Recht sie untergehen, dann ist dies beachtlich.⁶⁷

Das Recht des neuen Sitzstaates entscheidet darüber, ob — wenn das Recht des alten Sitzstaates die Sitzverlegung erlaubt hat — der Sitz wirksam in den neuen Sitzstaat verlegt werden kann und die Stiftung weiterbesteht, als neue Stiftung anzusehen ist oder untergeht. *Bei Fortbestand nach beiden Rechten unterliegt die Stiftung vom Sitzwechsel an — nicht aber schon früher — dem neuen Sitzrecht* und muß sich diesem gegebenenfalls anpassen.⁸

5. Sitzverlegung einer Stiftung aus der DDR in die BRD

Die Sitzverlegung einer Stiftung aus der DDR in die BRD erscheint grundsätzlich möglich. Eine solche Sitzverlegung kann aber nach den vorstehenden Ausführungen nur dann rechtsgültig erfolgen, wenn folgende zwingende Voraussetzungen erfüllt wurden:

1. Es muß die Sitzverlegung der betreffenden Stiftung im Einzelfall nach den in der DDR geltenden Gesetzen mit der Rechtsfolge zulässig sein, daß diese Stiftung nach ihrer Sitzverlegung in die BRD unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit dort weiterbestehen kann.

2. Es darf die Sitzverlegung der Stiftung nach der Stiftungsurkunde (Statuten, Satzung, Stiftungsbrief oder letztwillige Verfügung) nicht verboten sein. Wenn eine Sitzverlegung in der Stiftungsurkunde untersagt ist, dann hängt die Existenz der Stiftung von der Beibehaltung des vorgeschriebenen Sitzes ab. Eine staatliche Stelle hat keinesfalls das Recht, einen Willensakt des Stifters im Verwaltungswege abzuändern, indem sie eine Sitzverlegung einer Stiftung entgegen der Stiftungsurkunde verfügt.

3. Es müssen die befugten Organe⁹ der Stiftung im Rahmen der Stiftungsurkunde und unter Einhaltung der in der DDR geltenden Rechtsvorschriften in gültiger Weise die Sitzverlegung beschließen.

Ob eine Landesbehörde der BRD befugtes Organ einer Stiftung mit Sitz in der DDR ist und ihr somit das Recht zukommt, die Sitzverlegung einer solchen Stiftung rechtsverbindlich zu beschließen, ergibt sich aus der Stiftungs-

6 Vgl. H. Köhler, a. a. O., S. 40; G. Kegel, a. a. O., S. 208; M. Wolff, Internationales Privatrecht, 2. Aufl., S. 99; E. Rabel, The Conflict of Laws, 1945/58, S. 52; Bendermacher, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 55. Bd., 1944, S. 221; G. Beitzke, Juristische Personen im Internationalen Privatrecht und Fremdenrecht, 1938, S. 180 ff.; K. Neumeyer, Internationales Privatrecht, 1930, S. 18.

7 Vgl.-G. Kegel, a. a. O., S. 208; E. Rabel, a. a. O., S. 53. So auch A. Schnitzer, a. a. O., S. 323: „Aber die Rechtsordnung, in der die fragliche Institution ihren Sitz hat (hier DDR), ist keineswegs verpflichtet, die Rechtsfähigkeit aus der fremden Rechtsordnung (hier BRD) anzuerkennen.“

8 Vgl. H. Köhler, a. a. O., S. 40; G. Kegel, a. a. O., S. 208.

9 Auch dadurch, daß die Organe im Ausland Wohnsitz nehmen oder eine ausländische Staatsangehörigkeit annehmen, erfolgt keine Sitzverlegung der Stiftung und wird diese auch zu keiner ausländischen Stiftung — siehe OGH 21. 3. 1955 in Anmerkung 3.